



**12.06.2015**

## Wichtige neue Entscheidung

### Ausländerrecht: Zur Befristung der Sperrwirkungen von Ausweisungen

Art. 48, Art. 49 BayVwVfG, § 11 Abs. 1 Satz 1, 2, 3, und 4, § 51 Abs. 1 Nr. 5, § 72 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, Art. 8 EMRK

Befristung der Dauer der Ausweisungswirkungen

„Quasi-Inländer“

44-jähriger Aufenthalt im Bundesgebiet

Beziehung zu Mutter und Schwester

Unterschiedliche Gewichtung der persönlichen Interessen eines Ausländers im Befristungsverfahren gegenüber der Ausweisung selbst

Spätere Abänderung der Befristungsentscheidung

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16.04.2015, Az. 10 ZB 13.879*

### Orientierungssätze der LAB:

1. Für die Festsetzung der Sperrfrist des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG gelten die allgemeinen Vorschriften des (Bayerischen) Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere zur Abänderung rechtskräftiger Verwaltungsakte (Art. 48 und Art. 49 BayVwVfG).

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

**[www.landesanwaltschaft.bayern.de](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de)**

2. Auch § 72 Abs. 3 Satz 1 AufenthG geht von der Möglichkeit der (in jede Richtung gehenden) Änderung einer Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG und nicht etwa nur deren Verkürzung aus.

Hinweise:

Der 10. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) befasst sich im vorliegenden Beschluss – isoliert – mit für die Vollzugspraxis interessanten Detailfragen im Zusammenhang mit der Befristung der Sperrwirkungen einer Ausweisung.

1. Im Anschluss an das bekannte Prüfprogramm des Bundesverwaltungsgerichts (siehe nur Urteil vom 13.12.2012, Az. 1 C 20/11, juris Rn. 40) führt er aus, dass die im ersten Schritt allein unter präventiven Gesichtspunkten zunächst zu bestimmende Frist im zweiten Schritt letztendlich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls festzusetzen sei. Dies könne im Einzelfall dazu führen, dass die Belange von deutschen Familienmitgliedern eines ausgewiesenen Ausländers derart schwer wögen, dass eine erhebliche Reduzierung der Dauer der Ausweisungswirkungen geboten sei. Dies besage aber nicht, dass nur in diesen Fällen eine erhebliche Reduzierung rechtmäßig sei. Im vorliegenden Fall haben die Gerichte darauf abgestellt, dass der Ausländer im Bundesgebiet stark verwurzelt sei, weil er im Bundesgebiet geboren und aufgewachsen sei und hier sein gesamtes Leben verbracht und seine Schul- und Berufsausbildung erhalten habe (Rn. 5).
2. Ferner stellt der BayVGh klar, dass die persönlichen Bindungen eines Ausländers im Bundesgebiet im Verfahren über die Befristung der Ausweisungswirkungen aus einem anderen Blickwinkel als im Ausweisungsverfahren zu beurteilen seien. Denn seine privaten Belange seien zwar jeweils mit dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen des bzw. einem Fernbleiben vom Bundesgebiet insbesondere wegen der von ihm ausgehenden Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeneinander abzuwägen. Allerdings sei bei der Ausweisung maßgeblich darauf abzustellen, ob der Ausländer im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten Entscheidung des Tatsachengerichts) noch so gefährlich ist, dass seine privaten Belange zurückstehen müssen. Demgegenüber stelle sich bei der Entscheidung über die Dauer der Sperrwir-

kungen der Ausweisung die Frage, ob er so gefährlich ist, dass seine persönlichen Belange noch bis zum Ende der im ersten Schritt unter präventiven Gesichtspunkten bestimmten Sperrfrist zurückzustehen haben oder ob nach einer gewissen Zeitdauer des Fernhaltens des Ausländers vom Bundesgebiet wegen des besonderen Gewichts der privaten Belange seine Wiedereinreise gleichwohl verantwortet werden kann bzw. muss (Rn. 6).

3. Schließlich führt der BayVGH aus, dass für die Festsetzung der Sperrfrist des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG die allgemeinen Vorschriften des (Bayerischen) Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere zur Abänderung rechtskräftiger Verwaltungsakte (vgl. Art. 48 und Art. 49 BayVwVfG), gelten würden. Auch § 72 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gehe von der Möglichkeit der in jede Richtung gehenden Änderung einer Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG und nicht etwa nur deren Verkürzung aus. Dabei zieht das Gericht eine Verlängerung der Sperrfrist grundsätzlich in Erwägung, wenn ein schutzwürdiger Belang des ausgewiesenen Ausländers (hier: Aufenthalt von Mutter und Schwester im Bundesgebiet) nachträglich entfällt (Rn. 7).

Dr. Riedl  
Oberlandesanwalt

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* \*\*\*\*,

\* \*\* \*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* . \*\*, \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*,

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*.

\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* ,

\*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* & \*\*\*\* .,

\*\*\*\*\* \* , \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* ,

gegen

**Stadt Augsburg,**

vertreten durch den Oberbürgermeister,

An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg,

- Beklagte -

beteiligt:

**Landesanwaltschaft Bayern**

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Befristung der Ausweisungswirkungen;

hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 5. März 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Martini  
ohne mündliche Verhandlung am **16. April 2015**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.

### **Gründe:**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Aus dem der rechtlichen Überprüfung durch den Senat allein unterliegenden Vorbringen im Zulassungsantrag (vgl. § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO) ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO noch ist den Anforderungen von § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils bestünden dann, wenn die Beklagte im Zulassungsverfahren einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt hätte (BVerfG, B.v. 10.9.2009 – 1 BvR 814/09 – juris Rn. 11). Das ist jedoch nicht der Fall.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat im angegriffenen Urteil die Dauer der Sperrwirkungen der Ausweisung des Klägers vom 17. August 2012 entgegen dem (Befristungs-)Bescheid der Beklagten vom 9. Januar 2013 von sieben Jahren auf vier Jahre reduziert. Es ist dabei davon ausgegangen, dass der Kläger grundsätzlich einen Anspruch darauf habe, dass die Ausländerbehörde die Ausweisungswirkungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG befristet. Die Befristungsentscheidung der Ausländerbehörde unterliege der vollumfänglichen gerichtlichen Überprüfung. Für die Bestimmung der konkreten Frist, zu der die Wirkungen der Ausweisung enden, seien nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 AufenthG die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Danach seien die Wirkungen der Ausweisung beim Kläger auf vier Jahre zu befristen.

- 4 Hiergegen wird mit dem Zulassungsantrag vorgebracht, das Ausgangsgericht habe die von der Beklagten im ersten Schritt festgesetzte Dauer der Ausweisungswirkungen von sieben Jahren dann zu Unrecht auf lediglich vier Jahre reduziert. Eine derart erhebliche Reduzierung könne im Fall des Klägers keinen Bestand haben. Sie erscheine nur dann sachgerecht, wenn Familienmitglieder des Klägers, die vom Schutz von Ehe und Familie erfasst werden, deutsche Staatsangehörige seien, nicht aber im Hinblick auf die serbische Mutter und Schwester, die im Bundesgebiet lebten, mit denen aber keine familiäre Wohngemeinschaft bestanden habe.
  
- 5 Mit dieser Argumentation verkennt die Beklagte, dass die im ersten Schritt allein unter präventiven Gesichtspunkten zunächst festzusetzende Frist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG im zweiten Schritt letztendlich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen ist (vgl. BVerwG, U.v. 13.12.2012 – 1 C 20/11 – juris Rn. 40). Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Belange von deutschen Familienmitgliedern eines ausgewiesenen Ausländers derart schwer wiegen, dass eine erhebliche Reduzierung der Dauer der Ausweisungswirkungen geboten ist. Dies besagt aber nicht, dass nur in diesen Fällen eine erhebliche Reduzierung rechtmäßig wäre (vgl. BayVGH, B.v. 8.10.2014 – 10 ZB 12.2742 – juris Rn 22). Vielmehr hat das Verwaltungsgericht bei seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung den Schwerpunkt darauf gelegt, dass der Kläger im Bundesgebiet stark verwurzelt ist, weil er im Bundesgebiet geboren und aufgewachsen ist und hier sein gesamtes Leben verbracht und seine Schul- und Berufsausbildung erhalten hat. Insbesondere aufgrund dieser Tatsachen hat das Erstgericht eine Reduzierung des im ersten Schritt aus spezialpräventiven Gründen als notwendig angesehenen Befristungszeitraums von sieben Jahren auf eine Frist von vier Jahren für geboten erachtet. Nachdem der Kläger seit nunmehr 44 Jahren im Bundesgebiet gelebt hat, hat das Verwaltungsgericht nicht nur das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht des Klägers auf Achtung seines Privatlebens besonders berücksichtigt, sondern auch seine Beziehungen zu seinen nächsten im Bundesgebiet lebenden Verwandten. Bei diesem erheblichen Gewicht der persönlichen Belange des Klägers insgesamt ist eine Reduzierung der zunächst für geboten erachteten Ausweisungsdauer von sieben Jahren auf vier Jahre nicht unverhältnismäßig.
  
- 6 Die Beklagte argumentiert weiter, der schutzwürdige Belang des Klägers an einer Wiedereinreise in das Bundesgebiet werde dadurch reduziert, dass er sich längere Zeit im Ausland aufhalten müsse und sich deshalb allmählich aus seiner Verwurzelung lösen werde und er andererseits kein Recht auf erneute Einreise zum Daueraufenthalt haben werde. Dem steht jedoch entgegen, dass die Entscheidung über die Dauer der Sperrfrist der Ausweisung im Hinblick auf die persönlichen Umstände des

Klägers im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats zu treffen ist und nicht nach dem Erkenntnisstand nach einer längeren Aufenthaltsdauer des Klägers in seinem Heimatland. Auch spielt die Argumentation der Beklagten, der Kläger besitze – nach der jetzigen Sachlage – kein Recht mehr auf erneute Einreise zum Daueraufenthalt, für die Fristbestimmung keine Rolle. Der Kläger hat zwar sein bisheriges Aufenthaltsrecht zweifelsohne bereits aufgrund der inzwischen rechtskräftig gewordenen Ausweisung und dem sich daraus ergebenden Erlöschen eines Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG) verloren. Demgegenüber stellt sich aber im Verfahren auf Befristung der Ausweisungswirkungen (lediglich) die Frage, ob der Kläger überhaupt erneut in das Bundesgebiet einreisen darf. Im Hinblick darauf sind die persönlichen Bindungen eines Ausländers im Bundesgebiet im Verfahren über die Befristung der Ausweisungswirkungen aus einem anderen Blickwinkel als im Ausweisungsverfahren zu beurteilen. Denn seine privaten Belange sind zwar jeweils mit dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen des bzw. einem Fernbleiben vom Bundesgebiet insbesondere wegen der von ihm ausgehenden Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeneinander abzuwägen. Allerdings ist bei der Ausweisung maßgeblich darauf abzustellen, ob der Ausländer im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten Entscheidung des Tatsachengerichts) noch so gefährlich ist, dass seine privaten Belange zurückstehen müssen. Demgegenüber stellt sich bei der Entscheidung über die Dauer der Sperrwirkung der Ausweisung die Frage, ob er so gefährlich ist, dass seine persönlichen Belange noch bis zum Ende der im ersten Schritt allein unter präventiven Gesichtspunkten bestimmten Sperrfrist zurückzustehen haben oder ob nach einer gewissen Zeitdauer des Fernhaltens des Ausländers vom Bundesgebiet wegen des besonderen Gewichts der privaten Belange seine Wiedereinreise gleichwohl verantwortet werden kann bzw. muss. Damit durfte das Verwaltungsgericht aber die persönlichen Beziehungen des Klägers zum Bundesgebiet und zu seinen dort lebenden Verwandten im vorliegenden Verfahren anders gewichten als bei der Ausweisung selbst.

- 7 Es bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, weil das Verwaltungsgericht auf die Möglichkeit für die Beklagte verwiesen hat, die Befristungsentscheidung später einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Verwaltungsgericht seine Befristungsentscheidung ganz offensichtlich nicht maßgeblich darauf gestützt, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt ohne Weiteres abgeändert werden könne, sondern hat ausdrücklich ausgeführt, dass "die vorliegend zu treffende Befristungsentscheidung ... demgegenüber die in die Zukunft gerichteten Wirkungen der Ausweisung in den Blick zu nehmen" (hat) (vgl. UU S. 9 oben). Mit seinem Argument, die Befristungsentscheidung könne bei einer Änderung der Sachlage auch später noch abgeändert werden, wollte das

Verwaltungsgericht lediglich auf allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Vorschriften zur Abänderung rechtskräftiger Verwaltungsakte (vgl. Art. 48 bzw. 49 BayVwVfG) Bezug nehmen und andeuten, dass bei einer Ausreise von Mutter und Schwester des Klägers womöglich ein schutzwürdiger Belang des Klägers entfällt und demgemäß eine Verlängerung der Sperrfrist erfolgen könnte. Dass dies grundsätzlich in Erwägung gezogen werden kann, folgt bereits aus den allgemeinen, also auch für die Festsetzung der Sperrfrist des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG geltenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Auch § 72 Abs. 3 Satz 1 AufenthG geht von der Möglichkeit der (in jede Richtung gehenden) Änderung einer Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG und nicht etwa nur deren Verkürzung aus.

- 8 Die Beklagte hat auch nicht den Anforderungen von § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hätte.
- 9 Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nämlich nur dann den Anforderungen von § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt, wenn der Rechtsmittelführer eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage formuliert, ausführt, warum diese Frage für den Rechtsstreit entscheidungserheblich ist, erläutert, weshalb sie klärungsbedürftig ist, und darlegt, warum ihr eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt (stRspr.; vgl. etwa BayVGH, B.v. 18.2.2015 – 10 ZB 14.345 – juris Rn. 20). Diesen Anforderungen genügen die Ausführungen der Beklagten in der Zulassungsbegründung nicht.
- 10 Zum einen legt die Beklagte nicht dar, inwieweit die hier für den Einzelfall getroffenen Verhältnismäßigkeitserwägungen grundsätzliche Bedeutung haben können. Bereits oben hat der Senat ausgeführt, dass sich die Festsetzung der Dauer der Sperrfrist ausschließlich an den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls orientiert und deshalb insoweit keine allgemein gültigen Maßgaben aufgestellt werden können.
- 11 Zudem begründet die Beklagte diesen Zulassungsgrund gerade nicht mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, d.h. mit den oben angeführten Kriterien (z.B. Entscheidungserheblichkeit, Klärungsbedürftigkeit etc.), sondern weist auf eine Abweichung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts von einer Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts hin und sieht in dieser Abweichung (wohl) die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Damit verknüpft sie aber lediglich zwei Zulassungsgründe, ohne diese jeweils eigenständig nach den von der Rechtsprechung



aufgestellten Kriterien zu begründen.

- 12 Aber auch wenn die Beklagte mit ihrem Vorbringen zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache eigentlich den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO geltend hätte machen wollen, läge dieser Zulassungsgrund nicht vor. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ("des Oberverwaltungsgerichts") kommt es nicht auf die Abweichung von der Entscheidung irgendeines Oberverwaltungsgerichts an, sondern nur auf die Abweichung von einer Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberverwaltungsgerichts, hier des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, Rn. 12 zu § 124). Hier rügt die Beklagte aber eine Abweichung von einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.
- 13 Aus diesen Gründen war der Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2 GKG.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

17 Senftl

Eich

Dr. Martini